

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Alle Leistungen und Angebote der Kolping-Schweinfurt-Service GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Kolping-Schweinfurt-Service GmbH mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Veranstalter“ genannt) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Veranstalter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Veranstalters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Kolping-Schweinfurt-Service GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Kolping-Schweinfurt-Service GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Veranstalters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Abschluss des Vertrages

Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn seitens des Veranstalters die Stadthalle und Nebenräume bestellt und seitens der Kolping-Schweinfurt-Service GmbH zugesagt und zur Verfügung gestellt wurden. Sollte eine Zusage aus Zeitgründen nicht möglich sein, so gilt der Vertrag mit der Bereitstellung der Räumlichkeiten als abgeschlossen. Besteller und Betreiber haften als Auftraggeber für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Kolping-Schweinfurt Service GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Die vertraglich vereinbarte Saalnutzungsgebühr muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung auf das der Kolping-Schweinfurt-Service GmbH, Sparkasse Schweinfurt, IBAN DE20 7935 0101 0021 6546 03 eingegangen sein.

3. Leistungen und Preise

Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus den Angaben der Buchungsbestätigung. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Änderung des anteiligen Umsatzsteuersatzes geht ungeachtet des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses zu Lasten des Auftraggebers. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin mehr als vier Monate liegen, behält sich die Kolping-Schweinfurt-Service GmbH das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Rechnung wird nach tatsächlichem Aufwand unmittelbar nach der Veranstaltung gestellt.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Kolping-Schweinfurt-Service GmbH. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Veranstalter bei

Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Pflichten des Veranstalters

a) Der Veranstalter und sein Stellvertreter sind Versammlungsleiter i. S. d. Versammlungsgesetzes.

b) Proben für die Veranstaltung dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Betreiber durchgeführt werden. Hat der Betreiber eine bestimmte Probenzeit zugesagt, so kann er die Probe spätestens 72 Stunden vorher absagen, wenn die Probenräume zur selben Zeit für eine Veranstaltung benötigt werden. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.

c) Dem Veranstalter wird die Bedienung des Bühnenvorhangs, der Bühnenbeleuchtung und der Lautsprecheranlage erklärt. Die Bedienung hat er selber auszuführen. Abweichende Regelungen bedürfen vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

d) Die Ausschmückung der Räume, insbesondere die Gestaltung der Bühne, ist Sache des Veranstalters. Zur Ausschmückung sind die für diesen Zweck angebrachten Haken und Ösen zu verwenden! Das Einschlagen von Nägeln ist untersagt. Zur Ausschmückung dürfen lediglich nicht brennbare oder schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Plakate und Transparente dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.

e) Die Art der Raumgestaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Betreibers. Außerdem darf die Raumgestaltung nicht ohne vorherige Unterrichtung des Hausmeisters durchgeführt werden. Dieser erteilt die erforderlichen Anweisungen. Die Dekorationen sind so einzurichten, dass die Feuerwache die Spielfläche übersehen und im Gefahrenfalle ungehindert betreten kann.

f) Vom Veranstalter eingebrachte Sachen sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Der Betreiber ist berechtigt, für die vollständige Räumung mit Rücksicht auf nachfolgende Veranstaltungen eine Frist von mindestens drei Stunden zu bestimmen. Im Verzugsfalle kann der Betreiber die eingebrachten Sachen auf Kosten des Veranstalters entfernen und anderweitig kostenpflichtig unterstellen.

g) Stadthalle und Nebenräume sind nach Beendigung der Veranstaltung im geräumten und besenreinen Zustand zu hinterlassen. Werden die Räumlichkeiten stark verschmutzt hinterlassen, wird die Reinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Im Falle einer Küchennutzung ist diese nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu reinigen.

h) Der Veranstalter ist für die Mülltrennung und Entsorgung des verursachten Mülls verantwortlich: Der Müll ist nach Plastik, Papier und Restmüll zu trennen. Papier wird über die Papiertonne, Plastik über gelbe Säcke kostenfrei entsorgt. Für Restmüll stellt der Betreiber dem Veranstalter Restmüllsäcke zur Verfügung, die pro Stück mit 8,00 € netto berechnet werden.

5. Ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung

a) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Führt er die Veranstaltung mit Dritten (Tourneen, Conférenciers usw.) durch, so ist er verpflichtet, diese zur Beachtung aller vertraglichen Bestimmungen anzuhalten.

b) Bedarf die Veranstaltung einer behördlichen Erlaubnis, so hat sich der Veranstalter diese auf seine Kosten selbst zu beschaffen. Dies gilt auch bei einer Verlängerung der Veranstaltung über die vorgesehene Zeit hinaus. Auf Art. 20 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes sowie auf die

Landesverordnung über die Sperrstunde wird besonders hingewiesen.

Dem Veranstalter obliegt ferner die Erfüllung der Verpflichtungen nach den GEMA-Bedingungen.

c) Eintrittskarten für die Veranstaltung hat der Veranstalter selbst zu stellen. Für eine erforderliche Eingangskontrolle hat er selbst Sorge zu tragen. Der Betreiber haftet nicht dafür, wenn Personen unbefugt an der Veranstaltung teilnehmen.

d) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen an der Veranstaltung teilnehmen als Sitzplätze vorhanden sind.

e) Im gesamten Gebäude ist absolutes Rauchverbot. Sollte nachweislich gegen dieses Verbot verstoßen werden, ist eine Reinigungsgebühr von 500,00€ fällig.

f) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst bereitzustellen. Vor Beginn der Veranstaltung sind die Personen des Ordnungsdienstes dem Betreiber zu benennen.

Der Veranstalter hat ferner für einen der Veranstaltung entsprechenden Gesundheitsdienst zu sorgen. Der Veranstalter hat den Anordnungen der Feuerwache Folge zu leisten.

g) Der Veranstalter ist verpflichtet, jegliche gegen die allgemeingültigen sittlichen Grundsätze verstoßenden Reden, Aufführungen und Darstellungen zu unterlassen und zu unterbinden.

h) Dem Veranstalter obliegt die Beachtung des Jugendschutzgesetzes.

i) Der Veranstalter ist zur Einhaltung der behördlich genehmigten Schlusszeit der Veranstaltung und zur Beachtung der Sperrstunde verpflichtet.

j) Die Treppen der Bühne und zum Balkon müssen jederzeit benutzbar sein und in voller Breite freigehalten werden.

k) Aufführungen mit feuergefährlichen Handlungen (Rauchen von Tabakwaren, Gebrauch von offenem Feuer und Licht, Schusswaffengebrauch usw.) bedürfen einer besonderen Zustimmung durch den Leiter der Feuerwehr oder seinem Vertreter im Amt. Die Meldung hat bis zu den Haupt- oder Stellproben, spätestens jedoch drei Stunden vor der ersten Aufführung, an die Stadtfeuerwehr zur Abnahme oder Überprüfung zu erfolgen. Pyrotechnik wird nicht genehmigt.

l) Der Veranstalter darf auf den Feuerwehrezufahrtswegen, insbesondere längs der Gebäudefronten an der Hof- und Bühnenrückseite in einem Abstand von 5 - 6 m keine Fahrzeuge abstellen.

m) Die vorhandenen Notausgänge sind stets freizuhalten.

n) Bei Nutzung der Empore ist der Veranstalter verpflichtet, ausreichendes Überwachungspersonal abzustellen.

6. Haftung für Schäden

a) Der Veranstalter haftet dem Betreiber für sämtliche Schäden aller Art, die dem Betreiber durch die Veranstaltung oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, gleichgültig, ob sie durch den Veranstalter, seine Hilfskräfte, auswärtige Unternehmen (Tourenen, Conférenciers) oder Veranstaltungsbesucher verursacht werden und ohne Rücksicht darauf, ob der Verursacher festgestellt werden kann oder nicht.

b) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die dem Betreiber im Zusammenhang mit der Veranstaltung außerhalb der überlassenen Räume auf dem Gelände sowie an oder in dem Gebäude der Stadthalle entstehen.

c) Als Veranstaltungsbesucher im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die ohne oder gegen den Willen des Veranstalters an der Veranstaltung teilnehmen oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung das Gelände oder Gebäude der Stadthalle betreten oder sich in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten.

d) Der Betreiber ist verpflichtet, die ihm unmittelbar gegen den Verursacher zustehenden Schadensersatzansprüche Zug um

Zug gegen Leistung des Schadensersatzes an den Veranstalter abzutreten.

e) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Betreiber von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung freizustellen, es sei denn, dass den Veranstalter an dem Schadensereignis kein Verschulden trifft.

f) Für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von eingebrachten Sachen des Veranstalters haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

g) Sämtliche Schäden sind unaufgefordert dem Hausmeister zu melden. Die Reparatur wird vom Betreiber veranlasst.

h) Bei Aushändigung von Schlüsseln hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass bei Verlassen des Gebäudes alle Türen und Fenster geschlossen sind. Im Falle eines Einbruchs aufgrund nichtgeschlossener Türen und Fenster, haftet der Veranstalter für entstandene Schäden.

7. Rücktritt, Kündigung, Nichtdurchführung von Veranstaltungen

Falls der Veranstalter bis drei Monate vor dem in der Buchungsbestätigung genannten Veranstaltungstermin zurücktritt, sind keine Gebühren fällig.

Bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor dem in der Buchungsbestätigung genannten Veranstaltungstermin fallen 50 % der Gesamtvergütung (s. Buchungsbestätigung) an.

Bei einem Rücktritt des Veranstalters bis einen Monat vor dem in der Buchungsbestätigung genannten Veranstaltungstermin, ist die Gesamtvergütung lt. Buchungsbestätigung an den Betreiber zu zahlen.

d) Der Betreiber kann ferner jederzeit von dem in der Buchungsbestätigung genannten Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise objektiv unmöglich wird, auch wenn die Unmöglichkeit von ihm zu vertreten ist. Im Falle des Rücktritts hat der Betreiber bereits empfangene Zahlungen ohne Belegung von Zinsen zurück zu gewähren. Der Veranstalter ist zur Zahlung des vereinbarten Preises lt. Buchungsbestätigung für von ihm bereits in Anspruch genommene Leistungen nicht verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

e) Schließlich ist der Betreiber jederzeit vor dem in der Buchungsbestätigung genannten Veranstaltungstermin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn aufgrund der ihm bekannten Informationen der begründete Verdacht besteht, dass

- ihn der Veranstalter über Ziel und Zweck der Veranstaltung arglistig getäuscht hat;
- der Veranstalter Ansichten vertreten oder Handlungen dulden wird, die gegen die allgemeingültigen sittlichen Grundsätze oder gegen die Strafgesetze verstoßen;
- die Veranstaltung – auch gegen den Willen des Veranstalters – einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nehmen oder es in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung zu Gewalttätigkeiten oder Aufruhr kommen wird. Der Veranstalter ist zur Zahlung des vereinbarten Preises für von ihm bereits in Anspruch genommene Leistungen verpflichtet.

f) Der Betreiber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn sich nach Beginn der Veranstaltung herausstellt, dass

- der Veranstalter den Betreiber über Ziel und Zweck der Veranstaltung arglistig getäuscht hat;

- der Veranstalter Ansichten vertritt oder Handlungen duldet, die gegen die allgemeingültigen sittlichen Grundsätze oder gegen die Strafgesetze verstoßen;
- die Veranstaltung – auch gegen den Willen des Veranstalters – einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt.

Im Falle der fristlosen Kündigung während der Veranstaltung ist der Veranstaltungsleiter verpflichtet, die Veranstaltung sofort zu schließen und die Veranstaltungsteilnehmer zum sofortigen Verlassen der Stadthalle aufzufordern. Kommt der Veranstaltungsleiter seiner Verpflichtung nicht nach, so ist der Betreiber zur Schließung der Veranstaltung berechtigt.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Betreiber hat der Veranstalter den vereinbarten vollen Preis (lt. Buchungsbestätigung) zu zahlen. Die Haftung des Veranstalters gem. Abschnitt 6 wird durch die fristlose Kündigung nicht berührt; sie besteht insbesondere auch für Schäden, die bei oder wegen der Räumung der überlassenen Räume entstehen.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Die Haftung des Betreibers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

Der Betreiber haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Soweit der Betreiber gemäß § 8 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Betreiber bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Betreibers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000,00 für Vermögensschäden je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

Soweit der Betreiber technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Betreibers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Leistungen, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Sonstige Vereinbarungen

a) Der Veranstalter kann während der Veranstaltungsdauer für Werbezwecke Fahnen an den städtischen Masten auf dem Vorplatz der Stadthalle anbringen. Er muss dabei auf das Anwesen der Stadt Schweinfurt in der Öffentlichkeit Rücksicht nehmen.

b) Der Veranstalter ist verpflichtet, angebrachte Fahnen auf Verlangen des Betreibers jederzeit zu entfernen. Im Verzuge ist der Betreiber hierzu selbst berechtigt.

c) In Bezug auf Werbemaßnahmen in Form von Plakatierungen oder ähnlichem möchten wir auf die Verordnung der Stadt Schweinfurt über Lärm, Tierhaltung und Anschläge hinweisen. Das „wilde Plakatieren“ im Rahmen von Werbemaßnahmen für Veranstaltungen o. ä. ist verboten und kann bei Zuwiderhandlung mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige von bis zu 1.000 € durch die Stadt Schweinfurt geahndet werden. Werbetafeln auf städtischen Liegenschaften können über die Stadt Schweinfurt, Tel. 09721/510 gebucht werden. Plakatwerbung auf Großflächen, Werbetafeln, Litfaßsäulen etc. kann über diverse, im Branchenbuch verzeichnete, Werbefirmen gebucht werden.

10. Schlussbestimmungen

Ist der Veranstalter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Betreiber und dem Veranstalter nach Wahl des Betreibers Schweinfurt oder der Sitz des Veranstalters. Für Klagen gegen den Betreiber ist in diesen Fällen jedoch Schweinfurt ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Beziehungen zwischen dem Betreiber und dem Veranstalter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Veranstalter nimmt davon Kenntnis, dass der Betreiber Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz bzw. nach DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen, Sicherheitsbehörden) zu übermitteln. Mündliche Abreden werden erst wirksam, wenn die Kolping-Schweinfurt-Service GmbH diese schriftlich bestätigt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

Die Kolping-Schweinfurt-Service GmbH verfolgt mit großer Sorge die Aktivitäten der Scientology-Organisation in der Weiterbildung. Insbesondere verstößt Scientology gegen unsere berufsethischen Grundsätze. Die Kolping-Schweinfurt-Service GmbH verlangt deshalb von jedem seiner Veranstalter eine Zusicherung, dass die Methoden der Managementtechnologie von Ron L. Hubbard nicht eingesetzt werden.

Zusicherung des Veranstalters: Hiermit wird zugesichert, dass der Veranstalter sowie die von ihm eingesetzten Trainer nicht nach den Grundlagen von L. Ron Hubbard arbeiten, unterrichten und Leistungen anbieten. Ferner erklärt der Veranstalter, nicht Mitglied einer Sekte oder sektenähnlichen Gemeinschaft zu sein, insbesondere nicht dem Universellen Leben anzugehören und nicht die entsprechenden Lehren zu vertreten.